

**4108/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 04.09.2002**

**BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Alimente und Zivildienst" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass es sich sowohl bei der Festsetzung eines Unterhaltsanspruchs im Einzelfall als auch bei der Beurteilung der Frage, ob eigene Einkünfte des Kindes, wie etwa die Vergütung für Zivildienstleistende, eine Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes bewirken, um Angelegenheiten der unabhängigen Rechtsprechung handelt; dabei sind die verschiedenen für die Entscheidung konkret maßgeblichen Umstände auf Seiten des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen.

Zu 1 bis 3 und 5:

Grundsätzlich endet die elterliche Unterhaltspflicht mit dem Erreichen der

Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit hängt allerdings nicht vom Erreichen eines bestimmten Alters - insbesondere auch nicht vom Erreichen der Volljährigkeit - ab, sondern richtet sich nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Nach ständiger Rechtsprechung tritt die Selbsterhaltungsfähigkeit ein, wenn das Kind die bei selbständiger Haushaltsführung für eine Deckung des angemessenen Lebensbedarfes

erforderlichen Mittel entweder aus Vermögenserträgnissen besitzt, selbst erwirbt oder auf Grund zumutbarer Beschäftigung zu erwerben im Stande ist.

Die Frage, ob die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung während des Zivildienstes des Unterhaltsberechtigten entfällt, kann sohin nicht eindeutig mit ja oder nein beantwortet werden. Vielmehr hängt es von den Umständen des konkreten Einzelfalles - insbesondere von den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern - ab, ob die Einkünfte eines Zivildienstleistenden dessen Selbsterhaltungsfähigkeit herzustellen vermögen.

Gemäß § 140 Abs. 3 ABGB mindern eigene Einkünfte des Unterhaltsberechtigten, worunter unstrittig auch die im Leistungskatalog der §§ 25 ff Zivildienstgesetz (ZDG) genannten Vergütungen fallen, den Bedarf des Unterhaltpflichtigen. Diese Bedarfsminderung muss nach ständiger Rechtsprechung beiden Elternanteilen zugute kommen, sowohl dem geldunterhaltpflichtigen als auch dem betreuenden Elternteil. Dem zur Geldalimentation verpflichteten Elternteil darf daher nur ein Teil des Kindeseinkommens angerechnet werden.

Die Rechtsprechung hat für diese Teilanrechnung des Kindeseinkommens auf den Geldunterhaltsanspruch zwei Fallgruppen (für "einfache" und "überdurchschnittliche" Lebensverhältnisse) herausgebildet. Ohne auf die Berechnungsformel im Detail einzugehen, kann diese Methode bei einfachen ("bescheidenen") Lebensverhältnissen beider Teile (des Unterhaltsberechtigten und des Geldunterhaltsverpflichteten) dazu führen, dass die dem Zivildienstleistenden nach §§ 25 ff ZDG zustehenden Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen für den Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten ausreichend sind (so zuletzt OGH vom 7.12.2001, 7 Ob 279/01 g). Wie bereits erwähnt, sind bei einer solchen Entscheidung die jeweils konkreten Lebensverhältnisse sowohl auf Seiten des Unterhaltsberechtigten als auch auf Seiten des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen.

#### Zu 4:

Die Entscheidung, ob eigene Einkünfte eines Kindes zum Eintritt dessen Selbsterhaltungsfähigkeit führen oder ob und in welchem Ausmaß sich eigene Einkünfte auf die beiderseitigen Unterhaltsverpflichtungen auswirken, ist - wie oben ausgeführt - eine im Einzelfall zu treffende Entscheidung der unabhängigen

Gerichte. "Ausnahmeregelungen" kann es auf Grund der Einzelfallbezogenheit somit nicht geben.